

(Oberbürgermeister Reil.)

(A) bilde, das ihnen von der Regierung oder von der Amtshauptmannschaft gegeben wird, abgeschrieben werden, das werden wir nicht aus der Welt schaffen. Die Schwierigkeiten in der Auslegung werden doch dadurch nicht beseitigt, daß wir ein Gesetz zur Grundlage machen. Wir haben beim Baugesetz und beim Wassergesetz so viel Streitigkeiten auf Grund des Wortlautes der Gesetze gehabt, daß man wohl sagen kann: weder ein Ortsgesetz noch ein Landesgesetz kann so gemacht werden, daß es ohne Auslegung der Gerichte angewendet werden kann.

Wenn ich auf meine eigene Praxis von 15 Jahren in dem Kreisausschusse Zwickau zurücksehe, so haben wir in den 10 Sitzungen, die wir jährlich abgehalten haben, vielleicht jedesmal 20 Gemeindeeinkommensteuerfachen zu erledigen. Das ist für die große Anzahl von Städten mit Revidierter Städteordnung in der Kreishauptmannschaft wahrlich nicht zu viel, zumal eine große Anzahl von Streitigkeiten sich auf Fragen des interkommunalen Steuerrechtes bezieht. Eine Sicherheit dafür, daß sich künftig in den Steuerordnungen keine Widersprüche finden und daß wir keine Schwierigkeiten, die das Oberverwaltungsgericht zu entscheiden hat, haben werden, ist meines Erachtens nicht gegeben.

Was den vierten Grund, die Überschätzung der Einkommensteuer und das Zurücktreten der Grundsteuer, anlangt, so möchte ich zunächst darauf hinweisen, daß (B) ganz wesentliche Inanspruchnahmen der Einkommensteuer, ich will sagen, für Gemeinde und Schule 300 bis 400 Prozent, doch nur in den kleinsten Gemeinden vorkommen und daß in diesen Gemeinden vielfach der Grundsteuerpflichtige und der Einkommensteuerpflichtige ein und dieselbe Person ist, daß also bei stärkerer Heranziehung der Grundsteuer nur die Berechnungsart eine andere sein wird, aber eine Belastung anderer Personen bei Änderung des Verhältnisses, welches die Regierung als Mißverhältnis bezeichnet, nicht eintreten wird.

Aber selbst wenn diese meine Feststellung nicht richtig wäre, so ist doch noch auf etwas anderes hinzuweisen. Die Königl. Staatsregierung sagt selbst in ihrer Begründung S. 38, daß die Folgen dieser Überschätzung, dieser überaus großen Inanspruchnahme der Einkommensteuer die seien, daß größere Einkommen sich dem Steuerdrucke durch Fortzug des Trägers entziehen würden und daß die Neigung zu Steuerhinterziehungen dadurch vermehrt würde. Das letztere kann ich ohne weiteres nicht anerkennen. Es wird sich statistisch auch nicht feststellen lassen, ob Steuerhinterziehungen bei niedriger oder bei hoher Einkommensteuer öfter vorkommen. Es wird sich nur statistisch feststellen lassen, wieviel Steuerhinterziehungen geklappt, zur Anzeige gebracht werden, nicht aber, wieviel tatsächlich vorhanden sind. Es

handelt sich hier immerhin um eine Behauptung, die (C) durch Tatsachen nicht belegt werden kann.

Meine Herren! Die Frage aber, ob durch eine allzu hohe Anspannung der Einkommensteuer der Fortzug der Steuerpflichtigen begünstigt wird, muß man verneinend beantworten oder wenigstens als zweifelhaft hinstellen, wenn man auf die Verhältnisse in Preußen sieht. Wir sind gewohnt, die Gemeinden und Städte in den westlichen Provinzen Preußens als durchaus vortrefflich verwaltete Kommunen anzusehen, Kommunen, die in der Lösung ihrer Aufgaben vielfach weit über das hinausgehen, was wir uns in Angriff zu nehmen getrauen. Nun bitte ich Sie, mit mir die Höhe der Gemeindeeinkommensteuer in diesen westlichen Provinzen Preußens zu betrachten. Ich tue das auf Grund einer im amtlichen Auftrage bearbeiteten Zusammenstellung für das Rechnungsjahr 1911 vom preußischen Statistischen Landesamte. Da ergibt sich die Tatsache, daß in der Provinz Westfalen Dortmund von der staatlichen Einkommensteuer 210 Prozent Gemeindeeinkommensteuer erhob, Gelsenkirchen 225 Bochum 210, Münster 165, Hagen 275, Bielefeld 195, Buer 240, Herne 210, Recklinghausen 220, Hamm i. W. 230 Prozent. In der Rheinprovinz ist es ähnlich. Dort haben wir außer Köln und Düsseldorf, die 155 und 145 Prozent erhoben, Essen mit 200, Duisburg mit 200, Barmen mit 230, Elberfeld mit 215, Aachen mit 177, (D) Crefeld mit 190, Mülheim (Ruhr) mit 200 Prozent. Daraus kann man folgern, daß eine so hohe Belastung der Einkommensteuer von den Gemeinden ertragen werden kann. Ich gebe zu, daß der preußische staatliche Einkommensteuertarif etwas niedriger sein mag als der unsrige, aber das macht nicht viel aus, namentlich da bei diesen Zahlen die Kirchensteuern fehlen. Ich glaube nicht, daß im Westen des deutschen Vaterlandes die Erhöhung der Einkommensteuer die von der Regierung befürchtete Folge des Abzugs der Steuerkräfte gehabt hat. Wenn Sie weiter vergleichen, wie in unseren größeren sächsischen Städten sich diese Zahlen darstellen für die Jahre 1911/12, so wird das Bild vielleicht noch deutlicher. Es haben erhoben — dieselben Prozentzahlen angenommen — im Jahre 1911 die größeren sächsischen Städte 143, 135, 165, 156, 107, 95, 138, 158, 98 und 109 Prozent. Hier aber sind die Kirchenanlagen eingeschlossen. Das ist gegen die preußischen Städte im Westen, denen die preußischen Städte im Osten gleichstehen, eine verhältnismäßig niedrige Einkommensteuer. Wenn Sie aber damit die Gesamtheit der preußischen Städte vergleichen — die 10 sächsischen größten Städte halten sich zwischen 98 und 165 Prozent —, so ergibt sich in Preußen, daß von sämtlichen preußischen Städten ein-